

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

Schwerpunkt Körperschaftsteuer

§ 10 KStG: Ausschüttungen in Fremdwährung
Fremdfinanzierung von Beteiligungen ab 2011 –
Fragen und Antworten

Die außerbetriebliche Sphäre von Körperschaften
iSd § 7 Abs 3 KStG

Die Kriterien für verdecktes Eigenkapital

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis
Anspruch auf Weiterbildungsgeld
auch für freie Dienstnehmer

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
OKTOBER 2011

10

www.taxlex.at

353 – 388

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Felix Blazina
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Roland Macho
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl
Marian Wakounig



Helwig Aubauer
Martina Rosenmayr-
Khoshideh
Günter Steinlechner

EU Tax Update – Oktober 2011

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGS- VERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2011/148

C-234/11, *TETS Haskovo*

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Die Rs *TETS Haskovo* betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des *Administrativen Sad Varna* (Bulgarien).¹⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Wie ist der Begriff „Zerstörung von Vermögen“ im Sinne des Art 185 Abs 2 (der RL 2006/112) auszulegen, und sind für die Zwecke der Berichtigung der beim Erwerb des Vermögens in Abzug gebrachten Vorsteuer die Beweggründe für die Zerstörung und/oder die Bedingungen, unter denen sie erfolgt ist, von Bedeutung?

2. Ist eine ordnungsgemäß nachgewiesene Vernichtung von Wirtschaftsgütern allein mit dem Ziel, neue, modernere Wirtschaftsgüter mit demselben Zweck zu schaffen, als Änderung der den Vorsteuerabzugsbetrag bestimmenden Faktoren im Sinne von Art 185 Abs 1 (der RL 2006/112) zu verstehen?

3. Ist Art 185 Abs 2 (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten gestattet, die Vornahme von Berichtigungen bei einer Zerstörung von Vermögen dann vorzusehen, wenn bei seinem Erwerb keine oder eine nicht vollständige Zahlung geleistet wurde?

4. Ist Art 185 Abs 1 und 2 (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der nach Art 79 Abs 3 MuStG und Art 80 Abs 2 Nr 1 MuStG entgegensteht, die die Vornahme einer Berichtigung des in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs in Fällen der Zerstörung von Vermögen vorsieht, bei dessen Erwerb eine vollständige Zahlung des Grundbetrags und der berechneten Steuer geleistet wurde, und die die Nichtvornahme von Berichtigungen des Vorsteuerabzugs von einer anderen Voraussetzung als der Zahlung abhängig macht?

5. Ist Art 185 Abs 2 (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass er die Möglichkeit einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs im Fall des Abrisses eines Bestands an Bauten ausschließt, der allein mit dem Ziel erfolgt, an seiner Stelle einen neuen, moderneren Bestand an Bauten zu schaffen, der denselben Zweck wie der abgerissene erfüllt und zur Bewirkung von Umsätzen dient, die zum Vorsteuerabzug berechtigen?

taxlex-EU 2011/149

C-269/11, *Kommission/Tschechien*

Sonderregelung für Reisebüros

Die Kommission hat Klage gegen die Tschechische Republik eingereicht, da Tschechien die Mehrwertsteuer Sonderregelung für Reisebüros auf die Erbringung von Reiseleistungen an andere Personen als Reisende anwendet.²⁾ Die Kommission beantragt daher

festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 306 bis 310 (der RL 2006/112) verstößt, dass sie es ermöglicht, dass Reisebüros nach § 89 des Gesetzes Nr 235/2004 Sb über die Mehrwertsteuer

die Sonderregelung für Reisebüros auf die Erbringung von Reiseleistungen an andere Personen als Reisende anwenden.

taxlex-EU 2011/150

C-293/11, *Kommission/Hellenische Republik*

Sonderregelung für Reisebüros

Die Kommission hat Klage gegen Griechenland eingereicht, da dieses die Mehrwertsteuer Sonderregelung für Reisebüros auf die Erbringung von Reiseleistungen an andere Personen als Reisende anwendet.³⁾ Die Kommission beantragt daher

festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 306 bis 310 (der RL 2006/112) verstößt, dass sie die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros in Fällen angewandt hat, in denen die Reiseleistungen an eine andere Person als den Reisenden verkauft wurden.

taxlex-EU 2011/151

C-298/11, *Dobrudzhanska petrolna kompania*

Lieferungen zwischen verbundenen Unternehmen unter dem Marktpreis

Die Rs *Dobrudzhanska petrolna kompania* betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des *Administrativen Sad Varna* (Bulgarien).⁴⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist Art 80 Abs 1 Buchst a und b (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass bei Lieferungen zwischen verbundenen Personen, sofern die Gegenleistung niedriger ist als der Normalwert, die Steuerbemessungsgrundlage nur dann der Normalwert des Vorgangs ist, wenn der Lieferer oder der Empfänger nicht zum vollen Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, die auf den Kauf bzw die Herstellung der den Liefergegenstand bildenden Gegenstände entfällt?

2. Ist Art 80 Abs 1 Buchst a und b (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Lieferer das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand nachfolgender Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem niedrigeren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist und die Lieferung nicht der Befreiung nach den Art 132, 135, 136, 371, 375, 376, 377, 378 Abs 2 oder 380 bis 390 der Richtlinie unter-

Dr. Hannes Gurtner, WP/StB, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. Ines Hofbauer-Steffel, StB, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Dr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes-Kepler-Universität Linz.

1) ABl C 2011/232, 15 (6. 8. 2011).

2) ABl C 2011/232, 19 (6. 8. 2011).

3) ABl C 2011/232, 21 (6. 8. 2011).

4) ABl C 2011/232, 22 (6. 8. 2011).

liegt, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist?

3. Ist Art 80 Abs 1 Buchst a und b (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Empfänger das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand nachfolgender Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem niedrigeren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist?

4. Sind in Art 80 Abs 1 Buchst a und b (der RL 2006/112) abschließend die Fälle aufgezählt, die die Voraussetzungen bilden, bei deren Vorliegen der Mitgliedstaat Maßnahmen treffen darf, wonach die Steuerbemessungsgrundlage bei Lieferungen der Normalwert des Vorgangs ist?

5. Ist eine nationale rechtliche Regelung wie die in Art. 27 Abs 3 Nr 1 des Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz) unter anderen als den in Art 80 Abs 1 Buchst a, b und c (der RL 2006/112) aufgezählten Umständen zulässig?

6. Hat in einem Fall wie dem vorliegenden die Bestimmung des Art 80 Abs 1 Buchst a und b (der RL 2006/112) unmittelbare Wirkung und darf das innerstaatliche Gericht sie unmittelbar anwenden?

taxlex-EU 2011/152

C-236/11, Kommission/Italien

Sonderregelung für Reisebüros

Die Kommission hat Klage gegen die Italienische Republik eingereicht, da Italien die Mehrwertsteuersonderregelung für Reisebüros auf die Erbringung von Reiseleistungen an andere Personen als Reisende anwendet.⁵⁾ Die Kommission beantragt daher

festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 306 bis 310 (der Richtlinie 2006/112) verstoßen hat, dass sie die Sonderregelung für Reisebüros auch dann angewandt hat, wenn die Reiseleistung an eine andere Person als den Reisenden verkauft wird.

taxlex-EU 2011/153

C-257/11, SC Gran Via Moinești

Abbruchkosten und Vorsteuerabzug

Die Rs SC Gran Via Moinești betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des Curtea de Apel Bukarest (Rumänien).⁶⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Kann der Erwerb von zum Abriss bestimmten Bauwerken zusammen mit einem Grundstück durch eine mehrwertsteuerpflichtige Handelsgesellschaft mit der Absicht, auf diesem Grundstück eine Wohnanlage zu errichten, als eine vorausgehende Tätigkeit, dh als Investitionsaufwand für die Errichtung der Wohnanlage auf eben diesem Grundstück, angesehen werden, so dass die Mehrwertsteuer für den Erwerb der Bauwerke nach den Art 167 und 168 (der RL 2006/112) Vorsteuer abzugsfähig ist?

2. Unterliegt der Abriss von zum Abriss bestimmten Bauwerken, die zusammen mit einem Grundstück in der Absicht erworben wurden, auf diesem Grundstück eine Wohnanlage zu errichten, der Berichtigung der Vorsteuer für den Erwerb der Bauwerke nach Art 185 Abs 2 (der RL 2006/112)?

taxlex-EU 2011/154

C-261/11, Kommission/Dänemark

Wegzugsbesteuerung

Wie angekündigt⁷⁾ hat die Kommission Klage im Hinblick auf die dänischen Wegzugsbesteuerungsvorschriften, wonach die Übertragung der Aktiva eines Unternehmens zur Verwendung im Ausland als Veräußerung betrachtet und entsprechend besteuert wird, erhoben⁸⁾ und beantragt

festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art 31 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass es Rechtsvorschriften, die eine unmittelbare Wegzugsbesteuerung für Gesellschaften, die ihre Aktiva in einen anderen Mitgliedstaat übertragen, aber keine entsprechende Besteuerung der Übertragung von Aktiva im Inland vorsehen, erlassen oder beibehalten hat[.]

taxlex-EU 2011/155

C-284/11, EMS Bulgaria TRANSPORT

Effektivitätsgrundsatz und Grundsatz der steuerlichen Neutralität

Die Rs EMS Bulgaria TRANSPORT betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des Varhoven administrativen sad (Bulgarien).⁹⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Sind die Art 179 Abs 1, 180 und 273 (der RL 2006/112) sowie der im Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2008, Ecotrade (C-95/07 und C-96/07), behandelte Effektivitätsgrundsatz auf dem Gebiet der indirekten Steuern dahin auszulegen, dass sie eine Ausschlussfrist wie die im vorliegenden Fall nach Art 72 Abs 1 des Mehrwertsteuergesetzes (in der Fassung von 2008), die nur für die Empfänger von Lieferungen, gegen die der Steueranspruch vor dem 1. Januar 2009 entstand, durch § 18 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Mehrwertsteuergesetzes bis Ende April 2009 verlängert wurde, zulassen, wobei die im Ausgangsstreit vorliegenden Umstände zu berücksichtigen sind, nämlich

– das Erfordernis nach nationalem Recht, dass eine Person, die einen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt hat und nicht nach dem Mehrwertsteuergesetz registriert ist, sich freiwillig registrieren lassen muss, obwohl sie die Bedingungen für eine zwingende Registrierung als Voraussetzung für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts nicht erfüllt;

– die neue Regelung des Art 73 a des Mehrwertsteuergesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) wonach das Vorsteuerabzugsrecht unabhängig davon zu gewähren ist, ob die Frist gemäß Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes eingehalten wurde, wenn der Steueranspruch gegen den Empfänger der Lieferung entstanden ist, sofern die Lieferung nicht verheimlicht wurde und die Buchhaltung Angaben über sie enthält;

– die spätere Änderung des Art 72 Abs 1 des Mehrwertsteuergesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2010), wonach das Vorsteuerabzugsrecht in dem Steuerzeitraum ausgeübt

5) ABI C 2011/238, 4 (13. 8. 2011).

6) ABI C 2011/238, 4 (13. 8. 2011).

7) „Steuern: Kommission verklagt Dänemark, die Niederlande und Spanien wegen Wegzugsbesteuerung“, IP/10/1565 (24. 11. 2010).

8) ABI C 2011/238, 5 (13. 8. 2011).

9) ABI C 2011/238, 7 (13. 8. 2011).

werden kann, in dem dieses Recht entstanden ist, oder in einem der nachfolgenden zwölf Steuerzeiträume?

2. Ist der Grundsatz der steuerlichen Neutralität als grundlegendes Prinzip, das für die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems von Bedeutung ist, dahin auszulegen, dass eine Steuerprüfungspraxis wie die im Ausgangsrechtsstreit, die die verspätete Berechnung der Mehrwertsteuer anerkennt und dafür als Sanktion Zinsschulden festsetzt und außerdem eine Sanktion in Form der Versagung des Vorsteuerabzugsrechts verhängt, unter den konkreten Umständen, die bei der Kassationsbeschwerdeführerin vorliegen, zulässig ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Umsatz nicht geheimlich wurde, die Buchhaltung Angaben über ihn enthält, die Steuerverwaltung über die notwendigen Informationen verfügt, kein Missbrauch vorliegt und der Haushalt nicht geschädigt wurde?

taxlex-EU 2011/156

C-285/11, Bonik EOOD

Fehlen einer tatsächlichen Lieferung als Steuerbetrug

Die Rs *Bonik EOOD* betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des *Varhoven administrativen sad* (Bulgarien).¹⁰ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Lässt sich aus den Bestimmungen der Art 178 Buchst a und b, 14, 62, 63, 167 und 168 (der RL 2006/112) durch Auslegung der Begriff „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“ ableiten, und wenn ja, deckt sich der Begriff „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“ hinsichtlich seiner Definition mit dem Begriff „Steuerbetrug“ oder ist er in diesem Begriff enthalten? Was umfasst im Sinne der Richtlinie der Begriff „Steuerbetrug“?

2. Verlangt die Richtlinie im Licht der Definition des Begriffs „Steuerbetrug“ sowie der Erwägungsgründe 26 und 59 in Verbindung mit Art 178 Buchst b, dass die Formalitäten ausdrücklich im Wege der Rechtsetzung durch einen Akt des höchsten Gesetzgebungsorgans des Mitgliedstaats festgelegt werden, oder lässt sie zu, dass diese Formalitäten nicht im Wege der Rechtsetzung festgelegt werden, sondern eine Verwaltungs- (und Steuerüberprüfungs-)Praxis sowie Rechtsprechung darstellen? Dürfen Formalitäten durch Rechtssetzungsakte der Verwaltungsbehörden und/oder durch Anweisungen der Verwaltung eingeführt werden?

3. Stellt das „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“, falls es sich um einen Begriff handelt, der sich vom „Steuerbetrug“ unterscheidet und nicht von dessen Definition umfasst wird, eine Formalität nach Art 178 Buchst b oder eine Maßnahme nach dem 59. Erwägungsgrund der Richtlinie dar, deren Einführung die Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug zur Folge hat und die Neutralität der Mehrwertsteuer in Frage stellt, einen wesentlichen Grundsatz des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, der durch das einschlägige Gemeinschaftsrecht eingeführt wurde?

4. Dürfen Formalitäten für die Steuerpflichtigen vorgeschrieben werden, wonach sie Lieferungen, die der Lieferung zwischen ihnen (dem letzten Empfänger und seinem Lieferer) vorangegangen sind, nachweisen müssen, damit die Lieferung als tatsächlich bewirkt gilt, sofern die Behörde nicht bestreitet, dass die Betroffenen (die letzten Lieferer) nachfolgende Lieferungen mit den gleichen Waren in denselben Mengen an nachfolgende Empfänger bewirkt haben?

5. Ist im Rahmen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und der Bestimmungen der Art 168 und 178 (der RL 2006/112) das Recht des Händlers auf Anerkennung von Mehrwertsteuerzahlungen für einen bestimmten Umsatz

a) allein in Bezug auf den konkreten Umsatz zu beurteilen, bei dem der Händler Beteiligter ist, unter Einbeziehung der Absicht des Händlers, sich an dem Umsatz zu beteiligen, und/oder

b) unter Berücksichtigung der Gesamtheit von Vorgängen zu beurteilen, einschließlich vorheriger und nachfolgender Umsätze, die eine Lieferkette bilden, zu der der fragliche Umsatz gehört, unter Einbeziehung der Absichten der übrigen Beteiligten der Kette, die der Händler nicht kennt und/oder von denen er nicht erfahren kann, bzw. der Handlungen und/oder Unterlassungen des Rechnungsausstellers und der übrigen Beteiligten der Kette, nämlich dessen Vorlieferer, die der Empfänger der Lieferung nicht kontrollieren kann und von denen er kein bestimmtes Verhalten verlangen kann, und/oder

c) unter Berücksichtigung betrügerischer Handlungen und Absichten anderer Beteiligter der Kette zu beurteilen, von deren Beteiligung der Händler nicht wusste und hinsichtlich deren Handlungen oder Absichten sich nicht feststellen lässt, ob er von ihnen erfahren konnte, und zwar unabhängig davon, ob diese Handlungen und Absichten vor oder nach einem gegebenen Umsatz liegen?

6. Je nach der Antwort auf Frage 5: Sind Umsätze wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als entgeltliche Lieferungen im Sinne von Art 2 (der RL 2006/112) bzw. als Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Sinne von Art 9 Abs 1 der Richtlinie anzusehen?

7. Ist es zulässig, dass vom Lieferer ordnungsgemäß für Mehrwertsteuerzwecke dokumentierte und deklarierte Umsätze wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, hinsichtlich deren der Empfänger tatsächlich das Eigentumsrecht an der in Rechnung gestellten Ware erlangt hat und keine Angaben dazu vorliegen, ob er die Ware tatsächlich von einer Person, bei der er sich nicht um den Rechnungsaussteller handelt, erhalten hat, nicht als entgeltliche Lieferungen im Sinne von Art 2 (der RL 2006/112) angesehen werden, nur weil der Lieferer nicht an der angegebenen Adresse gefunden wurde und nicht die im Rahmen der Steuerprüfung angeforderten Dokumente vorgelegt hat oder bei den Steuerbehörden nicht alle Umstände belegt hat, unter denen die Lieferungen bewirkt wurden, darunter die Herkunft der verkauften Ware?

8. Stellt es eine zulässige Maßnahme zur Sicherstellung der Steuererhebung und zur Verhinderung von Steuerbetrug dar, dass das Recht auf Vorsteuerabzug vom Verhalten des Lieferers und/oder seiner Vorlieferer abhängig gemacht wird?

9. Je nach den Antworten auf die Fragen 2, 3 und 4: Verstößen Maßnahmen der Steuerbehörden wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zum Ausschluss der Mehrwertsteuerregelung in Bezug auf die von einem gutgläubigen Händler geschlossenen Geschäfte führen, gegen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit?

10. Je nach den Antworten auf die vorstehenden Fragen: Hat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Empfänger der Lieferungen ein Recht auf Abzug der ihm von den Lieferanten in Rechnung gestellten Steuer?

taxlex-EU 2011/157

C-259/11, D. T. Z. Zadelhoff

Steuerbefreiung für Anteilsveräußerung an Grundstücksgesellschaften

Die Rs *D. T. Z. Zadelhoff* betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des *Hoge Raad der Nederlanden* (Nie-

¹⁰ ABI C 2011/238, 8 (13. 8. 2011).

derlande).¹¹⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist Art 13 Teil B Buchst d Nr 5 (6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass auch Umsätze wie die von der Abgabenschuldnerin getätigten, die sich im Wesentlichen auf die von den betreffenden Gesellschaften gehaltenen Grundstücke und deren (mittelbare) Übertragung beziehen, allein deshalb darunter fallen, weil diese Umsätze auf die Übertragung der Gesellschaftsaktien gerichtet waren und zu diesem Ergebnis geführt haben?

2. Gilt die in Art 13 Teil B Buchst d Nr 5 zweiter Gedankenstrich (der 6. MwSt-RL) vorgesehene Ausnahme von der Befreiung auch dann, wenn der Mitgliedstaat von der durch Art 5 Abs 3 Buchst c dieser Richtlinie eröffneten Möglichkeit, Anteile und Aktien, deren Besitz das Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Grundstück begründet, als körperliche Gegenstände zu betrachten, keinen Gebrauch gemacht hat?

3. Sofern die vorstehende Frage zu bejahen ist: Sind unter den vorerwähnten Anteilen und Aktien auch Aktien an Gesellschaften zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar (über Tochter- bzw. Enkelgesellschaften) Grundstücke besitzen, unabhängig davon, ob sie diese als solche bewirtschaften oder im Rahmen eines andersartigen Unternehmens einsetzen?

taxlex-EU 2011/158

C-294/11, ELSACOM

Ausschlussfrist für das Vorsteuererstattungsverfahren

Die Rs ELSACOM betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des Corte Suprema di Cassazione (Italien).¹²⁾ Dem EuGH wird folgende Frage vorgelegt:

Ist die für die Stellung eines Antrags auf Mehrwertsteuererstattung durch nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige gemäß Art 7 Abs 1 Unterabs 1 letzter Satz (der 8. MwSt-RL) vorgesehene Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer fällig geworden ist, eine Ausschlussfrist, dh, führt die Nichteinhaltung dieser Frist zum Erlöschen des Erstattungsanspruchs?

taxlex-EU 2011/159

C-296/11, Kommission/Frankreich

Sonderregelung für Reisebüros

Die Kommission hat Klage gegen die Französische Republik eingereicht, da Frankreich die Mehrwertsteuersonderregelung für Reisebüros auf die Erbringung von Reiseleistungen an andere Personen als Reisende anwendet.¹³⁾ Die Kommission beantragt daher

festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen die Art 306 bis 310 (der RL 2006/112) verstößt, dass sie die Sonderregelung für Reisebüros auf Dienstleistungen anwendet, die Personen erbracht werden, die nicht Reisende sind (insb anderen Reisebüros).

taxlex-EU 2011/160

C-301/11, Kommission/Niederlande

Wegzugsbesteuerung

Die Kommission ist der Ansicht, dass die niederländische Besteuerung nicht erzielter Mehrwerte bei der

Verlagerung eines Unternehmens oder Unternehmenseinstells in einen anderen Mitgliedstaat oder der Verlegung des Gesellschaftssitzes oder der festen Betriebsstätte des Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat eine mit Art 49 AEUV unvereinbare Behinderung der Niederlassungsfreiheit darstelle. Wie angekündigt¹⁴⁾ hat sie daher Klage gegen die Niederlande erhoben¹⁵⁾ und beantragt

festzustellen, dass das Königreich der Niederlande durch die Billigung und Aufrechterhaltung der Art 3.60 und 3.61 der Wet inkomstenbelasting (Einkommensteuergesetz) 2001 sowie der Art 15 c und 15 d der Wet Vennootschapsbelasting (Körperschaftsteuergesetz) 1969 in der heutigen Form seine Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insb Art 49 verletzt hat[.]

taxlex-EU 2011/161

C-309/11, Kommission/Finnland

Sonderregelung für Reisebüros

Die Kommission hat Klage gegen Finnland eingereicht, da Finnland die Mehrwertsteuersonderregelung für Reisebüros auf die Erbringung von Reiseleistungen an andere Personen als Reisende anwendet.¹⁶⁾ Die Kommission beantragt daher

festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 306 bis 310 (der RL 2006/112) verstößt, dass sie die in § 80 des Arvonlisäverolaki (Mehrwertsteuergesetz) (1501/1993) enthaltene Sonderregelung für Reisebüros auf den Verkauf von Reiseleistungen an andere Personen als Reisende angewandt hat.

taxlex-EU 2011/162

C-322/11, K

Verwertung ausländischer Veräußerungsverluste

Der finnische Korkein hallinto-oikeus möchte mit seiner Vorlage in der Rs K vom EuGH Folgendes in Erfahrung bringen:¹⁷⁾

Sind die Art 63 AEUV und 65 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine in Finnland unbeschränkt steuerpflichtige Person den Verlust aus der Veräußerung einer in Frankreich belegenen Immobilie nicht von dem in Finnland zu besteuern den Gewinn aus der Veräußerung von Aktien in Abzug bringen darf, während sie den Verlust aus der Veräußerung einer entsprechenden in Finnland belegenen Immobilie unter bestimmten Voraussetzungen von den Veräußerungsgewinnen abziehen darf?

11) ABl C 2011/252, 14 (27. 8. 2011).

12) ABl C 2011/252, 19 (27. 8. 2011).

13) ABl C 2011/252, 19 (27. 8. 2011).

14) „Steuern: Kommission verklagt Dänemark, die Niederlande und Spanien wegen Wegzugsbesteuerung“, IP/10/1565 (24. 11. 2010).

15) ABl C 2011/252, 20 (27. 8. 2011).

16) ABl C 2011/252, 23 (27. 8. 2011).

17) ABl C 2011/252, 25 (27. 8. 2011).